

## HAUPTSATZUNG

Der Gemeinde Süderdorf  
Kreis Dithmarschen

### Inhalt

- § 1 Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertreter
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Entschädigung
- § 7 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügungen über Gemeindevermögen
- § 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Veröffentlichungen
- § 11 Inkrafttreten

§§ 1 - 9 pp.

§ 10

## Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich am Hause der Gastwirtschaft „Jägerheim „ (Stoklossa) befindet, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

## Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.10.1978 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.08.1986, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 07.10.1991 erteilt.

Süderdorf, den 12.11.1991  
gez. Urbahns

(Bürgermeister)

---

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Süderdorf vom 12.11.1991 wird hiermit beglaubigt.



Tellingstedt, 28.11.1995  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

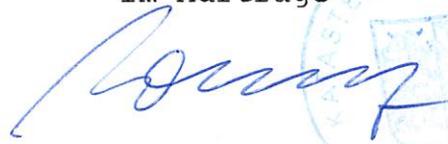
# Eigentümerverzeichnis

zum Bebauungsplan Nr. 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Süderdorf	11	13/3	Bockhorn, Lisbeth, geb. Thiessen
		68/3	Groth, Rudolf
		70/1	Gemeinde Süderdorf
		78/8	Gemeinde Süderdorf

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.

Meldorf, den 13.12.1995  
Katasteramt  
Im Auftrage



## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf  
für das Gebiet "östlich der Lüdersbüttler Straße und südlich  
des Hofgrundstückes Bockhorn (früher Thießen)"

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Süderdorf hat z.Z. rd. 380 Einwohner.

Süderdorf liegt im nördlichen Teil Dithmarschens an der Bundesstraße 203 (B 203) - Strecke Heide-Rendsburg -.

Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ist die Agrarfunktion Hauptfunktion und die Wohnfunktion erste Nebenfunktion der Gemeinde.

Verwaltungsmäßig gehört Süderdorf zum Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt.

### 2. Lage und Topographie des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10000 zu ersehen.

Das Gebiet liegt nördlich der B 203 im Ortsteil Lüdersbüttel.

Das Geestbodengelände hat von Nordwesten nach Südosten ein leichtes Gefälle von rd. 3 m und liegt im Mittel 20 m über NN.

### 3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis zu entnehmen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen (Flurstück 70/1) befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen Bauflächen sind z.Z. (1994) noch im Privateigentum. Sie werden jedoch zum Zwecke der Erschließung des Baugebietes von der Gemeinde angekauft.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

...

#### 4. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken in einem Dorfgebiet Rechnung zu tragen.

Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um neben den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen auch den örtlichen Eigenbedarf an Wohngrundstücken zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen und eine vertretbare ortsplanerische Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage vom Ortsteil Lüdersbüttel zu erreichen.

Es sollen 8 Baugrundstücke in einem Dorfgebiet erschlossen werden. Durch die Erschließung des Baugebietes sollen neben den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen auch Wohnraum bereit gestellt werden, um eine Abwanderung der Bürger aus der Gemeinde zu verhindern.

Das Baugebiet wird entsprechend der vorhandenen dörflichen Struktur mit den landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken in der unmittelbaren Nachbarschaft als Dorfgebiet festgesetzt. Durch diese Festsetzung soll insbesondere auch das "dörfliche Wohnen" zugelassen werden, wobei auch Nutzungen wie z.B. Tierhaltungen in begrenztem Umfang (Ponyhaltung usw.) ermöglicht werden sollen.

Das Dorfgebiet soll jedoch geringfügig eingeschränkt werden. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die nach § 5 Abs. 3 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten nicht zugelassen. Die Lage des Baugebietes sowie die gesamte aufgelockerte dörfliche Baustruktur lassen derartige Betriebe nicht zuletzt wegen der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und mangelnden Flächen für den ruhenden Verkehr nicht zu. Weiterhin werden Störungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr in den Nachtzeiten für die ländliche Wohnbevölkerung erwartet.

Bei der Planung (Festsetzung eines Dorfgebietes) sind die allgemeinen Belange des Umweltschutzes beachtet worden. Das Baugebiet wird nicht durch unzumutbare Immissionen aus der Landwirtschaft, Gewerbe oder durch Straßenverkehr beeinträchtigt.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltungen bzw. störende Gewerbebetriebe sind im Einwirkungsbereich zum vorliegenden Bebauungsplan nicht vorhanden bzw. zu erwarten.

Die Gemeinde Süderdorf verfügt noch nicht über einen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan reicht aus, die bauliche Entwicklung in der Gemeinde zu ordnen. Der Bebauungsplan steht der bisherigen Entwicklung nicht entgegen.

## 5. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

## 6. Versorgungseinrichtungen

### 6.1 Elektrischer Strom

Die Versorgung der Gebäude mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schlesweg. Die Erschließungsstraße wird ausreichend beleuchtet.

### 6.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

### 6.3 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen vorhandene bzw. zu verlegende Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Hydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

## 7. Entsorgungseinrichtungen

### 7.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

### 7.2 Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Süderdorf verfügt noch nicht über eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde erfolgt z.Z. über Hauskläranlagen.

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich soll mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen einer mechanisch-vollbiologischen Gebietskläranlage zugeführt werden. Es ist eine geschlossene Kompaktanlage im nordöstlichem Plangeltungsbereich vorgesehen. Ggf. sollen künftig weitere Grundstücke aus dem Ortsteil Lüdersbüttel mit an die geplante Kläranlage angeschlossen werden.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in die vorhandenen Vorfluter des Sielverbandes Tielenautal geleitet. Das auf den Grundstücken anfallende private Oberflächenwasser ist, sofern der Boden es zuläßt, zur Anreicherung des Grundwassers in den Untergrund einzuleiten (z.B. durch Verrieselungsanlagen, Sickerschächte usw.).

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Amt für Land und Wasserwirtschaft in Heide, dem Eiderverband in Pahlen und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen. Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation gemäß Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 werden beachtet.

#### **8. Straßenerschließung**

Die äußere Erschließung erfolgt über die Bundesstraße 203.

Die Baugrundstücke innerhalb des Baugebietes werden über die ausgebauten angrenzenden Dorfstraßen erschlossen.

Die Erschließungsstraße Lüdersbüttler Straße und Planstraße A werden aus Gründen einer wirtschaftlichen Erschließung und zur Verkehrsberuhigung mit einem reduzierten Straßenprofil festgesetzt. Die Verkehrssicherheit soll durch einen überfahrbaren Gehweg, der durch eine 50 cm breite Entwässerungsmulde von der Fahrbahn getrennt wird, gewährleistet werden.

Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Bei der Bemessung der Sichtdreiecke an dem Straßenknotenpunkt Lüdersbüttler Straße/Straße A ist eine Verkehrsregelung von "rechts vor links" angenommen worden.

#### **9. Ruhender Verkehr**

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 4 zu den notwendigen Pflichtstellplätzen festzusetzen:

$$8 \text{ WE} / 4 = 2 \text{ Parkplätze erforderlich.}$$

Die erforderlichen öffentlichen Parkplätze werden als Längsparkplätze an der Planstraße A in ausreichender Anzahl festgesetzt.

#### 10. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Errichtung der baulichen Anlagen auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen stellt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Ortsbild wird beeinträchtigt.

Die Versiegelung öffentlicher Verkehrsflächen wird neben der Versiegelung der Flächenanteile durch Bebauung zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion führen. Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung beeinträchtigt.

Im einzelnen werden nachfolgende Eingriffe vorbereitet:

- Versiegelung durch Bebauung und Erschließung von rd. 25 % der z.Z. intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche (Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Entzug des Niederschlagswassers).
- Teilweise Beseitigung der vorhandenen Knicks zur Erschließung der Baugrundstücke (ca. 45 lfdm).
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Bebauung und Bewuchs.

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Eingriffe sind vorrangig im Bauleitplan auszugleichen (§ 8a Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -).

Zur Minimierung sind nachfolgende Untersuchungen und Maßnahmen erfolgt bzw. vorgesehen:

- Untersuchung von Alternativstandorten zum vorliegenden Bebauungsplan. Die von der Gemeinde vorgenommenen Untersuchungen von Alternativstandorten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes haben ergeben, daß die in Betracht kommenden Flächen nicht zu erwerben sind. Aus diesen Gründen soll die künftige Bebauung im Ortsteil Lüdersbüttel weiter entwickelt werden. Der vorliegende Bebauungsplan kann bei

einem künftigen Bedarf nach Süden hin erweitert werden. Der Ortsteil Lüdersbüttel liegt in günstiger Lage zur Bundesstraße 203 mit Anschluß an die öffentlichen Nahverkehrsmittel.

- Einschränkung der Versiegelung durch flächensparende Bebauung. Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 begrenzt.
- Das Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken ist weitgehend zur Anreicherung des Grundwassers auf denselben zu versickern.
- Die vorhandenen Knicks werden weitgehend erhalten.

Die verbleibenden Eingriffe sollen nachfolgend innerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen werden.

- Errichtung eines neuen Knicks an der nördlichen Plangeltungsbereichsgrenze mit zusätzlichen Begrünungsmaßnahmen (s. Festsetzungen in der Planzeichnung Teil A für Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen werden die Einfriedigungen nur als Hecken mit heimischen Heckenpflanzen -/gehölzen zugelassen.
- Die Grundstücke müssen in einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 % der Gesamtgrundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
- Großzügige Eingrünung der im Nordosten des Plangeltungsbereiches festgesetzten Kläranlage.
- Grundstückszufahrten sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m<sup>2</sup> werden nicht zugelassen.

Die Bepflanzungen der in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sowie die Heckenpflanzungen erfolgen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern bzw. Knickgehölzen. Einzelmaßnahmen werden mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt.

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf den Einzelgrundstücken (Errichtung der Einfriedigungen als Hecken, der Grundstückszufahrten mit wasserdurchlässigem Material sowie die 10 %ige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den Grundstücken sind durch die künftigen Grundstückseigentümer vorzunehmen. Darüber hinaus wird von der Gemeinde im Zuge der Erschließungsmaßnahmen die Errichtung eines Knicks in einer Länge von rd. 200 m und die vorgelagerte Eingrünungsmaßnahme auf den Grundstücken Nr. 3 - 8 sowie im Bereich der Kläranlage vorgenommen. Die Kosten hierfür werden nach der noch von der Gemeinde zu beschließenden Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG erhoben und auf alle Grundstücke verteilt.

11. **Kosten**

Die Erschließungskosten für den Ausbau der Gehwege, öffentlichen Parkplätze und der Entwässerungsanlagen für die öffentliche Straßenentwässerung betragen rd. 40.000,00 DM.

Der der Gemeinde aus den Erschließungsmaßnahmen entstehende Kostenanteil beträgt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 4.000,00 DM.

Der nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsaufwand wird über Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge erhoben. Der gemeindliche Anteil wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

Für Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation, der Wasserversorgung und der Ausgleichsmaßnahmen erhebt die Gemeinde kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. nach der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a BNatSchG.

Süderdorf, den 10.01.1996



*[Handwritten Signature]*  
Gemeinde Süderdorf  
- Bürgermeister -

**DER LANDRAT DES  
KREISES DITHMARSCHEN**  
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt



Kreis Dithmarschen • Postfach 1620 • 25736 Heide

Gegen Empfangsbekanntnis  
Amt Kirchspielslandgemeinde  
Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
25782 Tellingstedt



Auskunft erteilt	Zimmer
Herr Reimers	511

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ Durchwahl-Nr

Heide

601.622.60/139

(0481) 97 1418

15.04.1996

Fax: 971586

Betreff

**Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf**

Anlagen: 4 Planausfertigungen  
1 Verfahrensakte

Der von der Vertretungskörperschaft am 14.11.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf (bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -) wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gem. § 92 der Landesbauordnung genehmigt.

Alle Exemplare des Bebauungsplanes sind nunmehr auszufertigen. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind nach § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise nach § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB aufzunehmen. Hierzu wird auf Nr. 2.8 des Runderlasses des Herrn Innenministers vom 30.06.1987 und auf Ziff. 7.3 des Erlasses vom 27.10.1987 verwiesen.

Ferner bitte ich, die Bekanntmachung mit dem Hinweis über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 4 Abs. 3 der mit Wirkung vom 01.04.1996 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung zu versehen. Hierzu wird auf den Erlaß des Innenministers vom 15.03.1996 verwiesen.

**Dienstgebäude**  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr

**Telefon**  
(0481) 970  
**Telefax**  
(0481) 971499

**Konten der Kreiskasse**  
Alte Mäner Sparkasse Dithmarscher Kommunalbank  
(BLZ 218 517 20) Konto 60000204  
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 226  
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559-207

Alsdann bitte ich, mir die für mich bestimmte 2. und 4. Ausfertigung zusammen mit der Bekanntmachung zurückzugeben. Die Drittausfertigung ist dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf dem Dienstwege vorzulegen.

In Vertretung:



(Cornelius)  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Kreis Dithmarschen  
- Der Kreisausschuß/Der Landrat -  
Amt: Bunt

E m p f a n g s b e k e n n t n i s  
über die Zustellung (§ 150 Abs. 2 LVwG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
<u>607.611.601/159</u>	<u>25.04.96</u>	<u>- 5 -</u>
<u>Genehmigung des B-Plan Nr 7 der Gem. Sinding</u>		

Abgesandt am: 28.04.96

Empfangen am: 19.04.1996

Sofort zurück

an den  
Kreis Dithmarschen  
Postfach 16 20

2240 Heide

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

(Unterschrift und ggf.  
Dienstsiegel des Empfängers)

# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Süderdorf

Betreff: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf für das Gebiet „östlich der Lüdersbütteler Straße und südlich des Hofgrundstückes Bockhorn (früher Thießen)“

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.11.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf für das Gebiet „östlich der Lüdersbütteler Straße und südlich des Hofgrundstückes Bockhorn (früher Thießen)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 15.04.1996, Aktenzeichen 601.622.60/139 genehmigt.

Die Erteilung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 09.05.1996 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der **Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, 25782 Tellingstedt, Zimmer 4**, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwegung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-

Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe ist auf eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Tellingstedt, den 22.04.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



(Arens)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Süderdorf am Hause der Gastwirtschaft "Jägerheim" (Stoklossa),  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

ausgehängt am 24.04.1996

abzunehmen am 09.05.1996

abgenommen am 09.05.1996



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage


## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf  
für das Gebiet "östlich der Lüdersbüttler Straße und südlich  
des Hofgrundstückes Bockhorn (früher Thießen)"

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Süderdorf hat z.Z. rd. 380 Einwohner.

Süderdorf liegt im nördlichen Teil Dithmarschens an der Bundesstraße 203 (B 203) - Strecke Heide-Rendsburg -.

Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ist die Agrarfunktion Hauptfunktion und die Wohnfunktion erste Nebenfunktion der Gemeinde.

Verwaltungsmäßig gehört Süderdorf zum Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt.

### 2. Lage und Topographie des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10000 zu ersehen.

Das Gebiet liegt nördlich der B 203 im Ortsteil Lüdersbüttel.

Das Geestbodengelände hat von Nordwesten nach Südosten ein leichtes Gefälle von rd. 3 m und liegt im Mittel 20 m über NN.

### 3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis zu entnehmen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen (Flurstück 70/1) befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen Bauflächen sind z.Z. (1994) noch im Privateigentum. Sie werden jedoch zum Zwecke der Erschließung des Baugebietes von der Gemeinde angekauft.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

#### 4. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken in einem Dorfgebiet Rechnung zu tragen.

Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um neben den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen auch den örtlichen Eigenbedarf an Wohngrundstücken zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen und eine vertretbare ortsplanerische Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage vom Ortsteil Lüdersbüttel zu erreichen.

Es sollen 8 Baugrundstücke in einem Dorfgebiet erschlossen werden. Durch die Erschließung des Baugebietes sollen neben den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen auch Wohnraum bereit gestellt werden, um eine Abwanderung der Bürger aus der Gemeinde zu verhindern.

Das Baugebiet wird entsprechend der vorhandenen dörflichen Struktur mit den landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken in der unmittelbaren Nachbarschaft als Dorfgebiet festgesetzt. Durch diese Festsetzung soll insbesondere auch das "dörfliche Wohnen" zugelassen werden, wobei auch Nutzungen wie z.B. Tierhaltungen in begrenztem Umfang (Ponyhaltung usw.) ermöglicht werden sollen.

Das Dorfgebiet soll jedoch geringfügig eingeschränkt werden. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die nach § 5 Abs. 3 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten nicht zugelassen. Die Lage des Baugebietes sowie die gesamte aufgelockerte dörfliche Baustruktur lassen derartige Betriebe nicht zuletzt wegen der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und mangelnden Flächen für den ruhenden Verkehr nicht zu. Weiterhin werden Störungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr in den Nachtzeiten für die ländliche Wohnbevölkerung erwartet.

Bei der Planung (Festsetzung eines Dorfgebietes) sind die allgemeinen Belange des Umweltschutzes beachtet worden. Das Baugebiet wird nicht durch unzumutbare Immissionen aus der Landwirtschaft, Gewerbe oder durch Straßenverkehr beeinträchtigt.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltungen bzw. störende Gewerbebetriebe sind im Einwirkungsbereich zum vorliegenden Bebauungsplan nicht vorhanden bzw. zu erwarten.

Die Gemeinde Süderdorf verfügt noch nicht über einen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan reicht aus, die bauliche Entwicklung in der Gemeinde zu ordnen. Der Bebauungsplan steht der bisherigen Entwicklung nicht entgegen.

## 5. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

## 6. Versorgungseinrichtungen

### 6.1 Elektrischer Strom

Die Versorgung der Gebäude mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schlesweg. Die Erschließungsstraße wird ausreichend beleuchtet.

### 6.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

### 6.3 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen vorhandene bzw. zu verlegende Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Hydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

## 7. Entsorgungseinrichtungen

### 7.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

### 7.2 Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Süderdorf verfügt noch nicht über eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde erfolgt z.Z. über Hauskläranlagen.

Das Schmutzwasser aus dem Plangelungsbereich soll mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen einer mechanisch-vollbiologischen Gebietskläranlage zugeführt werden. Es ist eine geschlossene Kompaktanlage im nordöstlichem Plangelungsbereich vorgesehen. Ggf. sollen künftig weitere Grundstücke aus dem Ortsteil Lüdersbüttel mit an die geplante Kläranlage angeschlossen werden.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in die vorhandenen Vorfluter des Sielverbandes Tielenautal geleitet. Das auf den Grundstücken anfallende private Oberflächenwasser ist, sofern der Boden es zuläßt, zur Anreicherung des Grundwassers in den Untergrund einzuleiten (z.B. durch Verrieselungsanlagen, Sickerschächte usw.).

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Amt für Land und Wasserwirtschaft in Heide, dem Eiderverband in Pahlen und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen. Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation gemäß Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 werden beachtet.

#### **8. Straßenerschließung**

Die äußere Erschließung erfolgt über die Bundesstraße 203.

Die Baugrundstücke innerhalb des Baugebietes werden über die ausgebauten angrenzenden Dorfstraßen erschlossen.

Die Erschließungsstraße Lüdersbüttler Straße und Planstraße A werden aus Gründen einer wirtschaftlichen Erschließung und zur Verkehrsberuhigung mit einem reduzierten Straßenprofil festgesetzt. Die Verkehrssicherheit soll durch einen überfahrbaren Gehweg, der durch eine 50 cm breite Entwässerungsmulde von der Fahrbahn getrennt wird, gewährleistet werden.

Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Bei der Bemessung der Sichtdreiecke an dem Straßenknotenpunkt Lüdersbüttler Straße/Straße A ist eine Verkehrsregelung von "rechts vor links" angenommen worden.

#### **9. Ruhender Verkehr**

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 4 zu den notwendigen Pflichtstellplätzen festzusetzen:

$$8 \text{ WE} / 4 = 2 \text{ Parkplätze erforderlich.}$$

Die erforderlichen öffentlichen Parkplätze werden als Längsparkplätze an der Planstraße A in ausreichender Anzahl festgesetzt.

#### 10. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Errichtung der baulichen Anlagen auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen stellt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Ortsbild wird beeinträchtigt.

Die Versiegelung öffentlicher Verkehrsflächen wird neben der Versiegelung der Flächenanteile durch Bebauung zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion führen. Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung beeinträchtigt.

Im einzelnen werden nachfolgende Eingriffe vorbereitet:

- Versiegelung durch Bebauung und Erschließung von rd. 25 % der z.Z. intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche (Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Entzug des Niederschlagswassers).
- Teilweise Beseitigung der vorhandenen Knicks zur Erschließung der Baugrundstücke (ca. 45 lfdm).
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Bebauung und Bewuchs.

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Eingriffe sind vorrangig im Bauleitplan auszugleichen (§ 8a Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -).

Zur Minimierung sind nachfolgende Untersuchungen und Maßnahmen erfolgt bzw. vorgesehen:

- Untersuchung von Alternativstandorten zum vorliegenden Bebauungsplan. Die von der Gemeinde vorgenommenen Untersuchungen von Alternativstandorten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes haben ergeben, daß die in Betracht kommenden Flächen nicht zu erwerben sind. Aus diesen Gründen soll die künftige Bebauung im Ortsteil Lüdersbüttel weiter entwickelt werden. Der vorliegende Bebauungsplan kann bei

einem künftigen Bedarf nach Süden hin erweitert werden. Der Ortsteil Lüdersbüttel liegt in günstiger Lage zur Bundesstraße 203 mit Anschluß an die öffentlichen Nahverkehrsmittel.

- Einschränkung der Versiegelung durch flächensparende Bebauung. Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 begrenzt.
- Das Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken ist weitgehend zur Anreicherung des Grundwassers auf denselben zu versickern.
- Die vorhandenen Knicks werden weitgehend erhalten.

Die verbleibenden Eingriffe sollen nachfolgend innerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen werden.

- Errichtung eines neuen Knicks an der nördlichen Plangeltungsbereichsgrenze mit zusätzlichen Begrünungsmaßnahmen (s. Festsetzungen in der Planzeichnung Teil A für Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen werden die Einfriedigungen nur als Hecken mit heimischen Heckenpflanzen -/gehölzen zugelassen.
- Die Grundstücke müssen in einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 % der Gesamtgrundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
- Großzügige Eingrünung der im Nordosten des Plangeltungsbereiches festgesetzten Kläranlage.
- Grundstückszufahrten sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m<sup>2</sup> werden nicht zugelassen.

Die Bepflanzungen der in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sowie die Heckenpflanzungen erfolgen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern bzw. Knickgehölzen. Einzelmaßnahmen werden mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt.

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf den Einzelgrundstücken (Errichtung der Einfriedigungen als Hecken, der Grundstückszufahrten mit wasserdurchlässigem Material sowie die 10 %ige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den Grundstücken sind durch die künftigen Grundstückseigentümer vorzunehmen. Darüber hinaus wird von der Gemeinde im Zuge der Erschließungsmaßnahmen die Errichtung eines Knicks in einer Länge von rd. 200 m und die vorgelagerte Eingrünungsmaßnahme auf den Grundstücken Nr. 3 - 8 sowie im Bereich der Kläranlage vorgenommen. Die Kosten hierfür werden nach der noch von der Gemeinde zu beschließenden Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG erhoben und auf alle Grundstücke verteilt.

11. **Kosten**

Die Erschließungskosten für den Ausbau der Gehwege, öffentlichen Parkplätze und der Entwässerungsanlagen für die öffentliche Straßenentwässerung betragen rd. 40.000,00 DM.

Der der Gemeinde aus den Erschließungsmaßnahmen entstehende Kostenanteil beträgt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 4.000,00 DM.

Der nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsaufwand wird über Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge erhoben. Der gemeindliche Anteil wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

Für Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation, der Wasserversorgung und der Ausgleichsmaßnahmen erhebt die Gemeinde kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. nach der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a BNatSchG.

Süderdorf, den

10.01.1996



*[Handwritten Signature]*  
Gemeinde Süderdorf  
- Bürgermeister -

# Gesprächsvermerk

Kopie an  
Bgm. Hinrichs / 25/8.99

über die Besprechung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen am Montag, dem 23.08.1999, um 10.00 Uhr, im Sitzungsraum der Amtsverwaltung in Tellingstedt.

## Teilnehmer:

1. Amtsvorsteher Karsten Jasper
2. die Bürgermeister Hans Börner, Pahlen und Klaus-Willi Hinrichs, Süderdorf
3. vom Kreis Dithmarschen Herr Hintzpeter
4. vom Amt: Verwaltungsfachangestellter Klaus Nottelmann

Nach einer kurzen Begrüßung erklärte Herr Hintzpeter von der Unteren Naturschutzbehörde den Zweck dieser Besprechung. Hier geht es überwiegend um Verstöße zur Knickerhaltung. Danach wurden folgende Bebauungspläne angesprochen:

### 1. **Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf**

Gemäß nachrichtlicher Übernahme im Bebauungsplan ist der vorhandene Knick an der Planstraße A zu erhalten. Feststellungen haben vor Ort jedoch ergeben, daß auf dem Grundstück Nr. 8 (Woywadt) ein Friesenwall angelegt wurde. Die Grundsubstanz des Knicks wurde zwar erhalten, jedoch nach einer Abflachung von außen mit Feldsteinen belegt. Dies ist ein Verstoß gegen die Festsetzung des B-Planes. In einen ähnlich gelagerten Fall hat das Verwaltungsgericht vor kurzem entschieden, daß der Ursprungszustand wieder herzustellen ist. Dies muß auch für das Grundstück Nr. 8 Anwendung finden, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Andere Lösungsmöglichkeiten sieht Herr Hintzpeter nicht. Bevor hier ein schriftlicher Bescheid ergeht, sollte im Vorwege ein Gespräch mit dem Grundstückseigentümer geführt werden hinsichtlich der Wiederherstellung des Knicks. Dieses Gespräch wird Bürgermeister Hinrichs führen. Sollte seitens des Eigentümers keine Einsicht bestehen, müßte von der Unteren Naturschutzbehörde das entsprechende schriftlich veranlaßt werden.

### 2. **Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Pahlen**

Hier hat Herr Hintzpeter im Juni 1999 persönlich festgestellt, daß die Knickwälle überwiegend nicht bepflanzt sind. Hier entgegnete Bürgermeister Börner, daß die Anpflanzungen bereits im Oktober 1998 vorgenommen wurden. Lediglich bei zwei unbebauten Grundstücken ist dies noch unterblieben. Er führte aus, daß Herr Hintzpeter wahrscheinlich wegen des hohen Grasbewuchses die Bäume nicht gesehen hat. Auf Anraten eines Gartenbaubetriebes wurden die Setzlinge zurückgeschnitten. Desweiteren führte Herr Hintzpeter noch folgende Verstöße an:

- a) Auf dem Grundstück Thomsen wurde im Schutzbereich eine Nebenanlage (Flechtzaun) aufgestellt.
- b) Ebenfalls wurde im Einmündungsbereich zum B-Plan (Grundstück Nr. 4) teilweise ein Friesenwall angelegt.
- c) Auf einem Grundstück wurde der vorhandene Bewuchs runtergespritzt.

Nach den entsprechenden Gesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern wird Herr Bürgermeister Börner wieder Kontakt mit Herrn Hintzpeter aufnehmen und eine Besichtigung vornehmen.

**3. Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Wrohm**

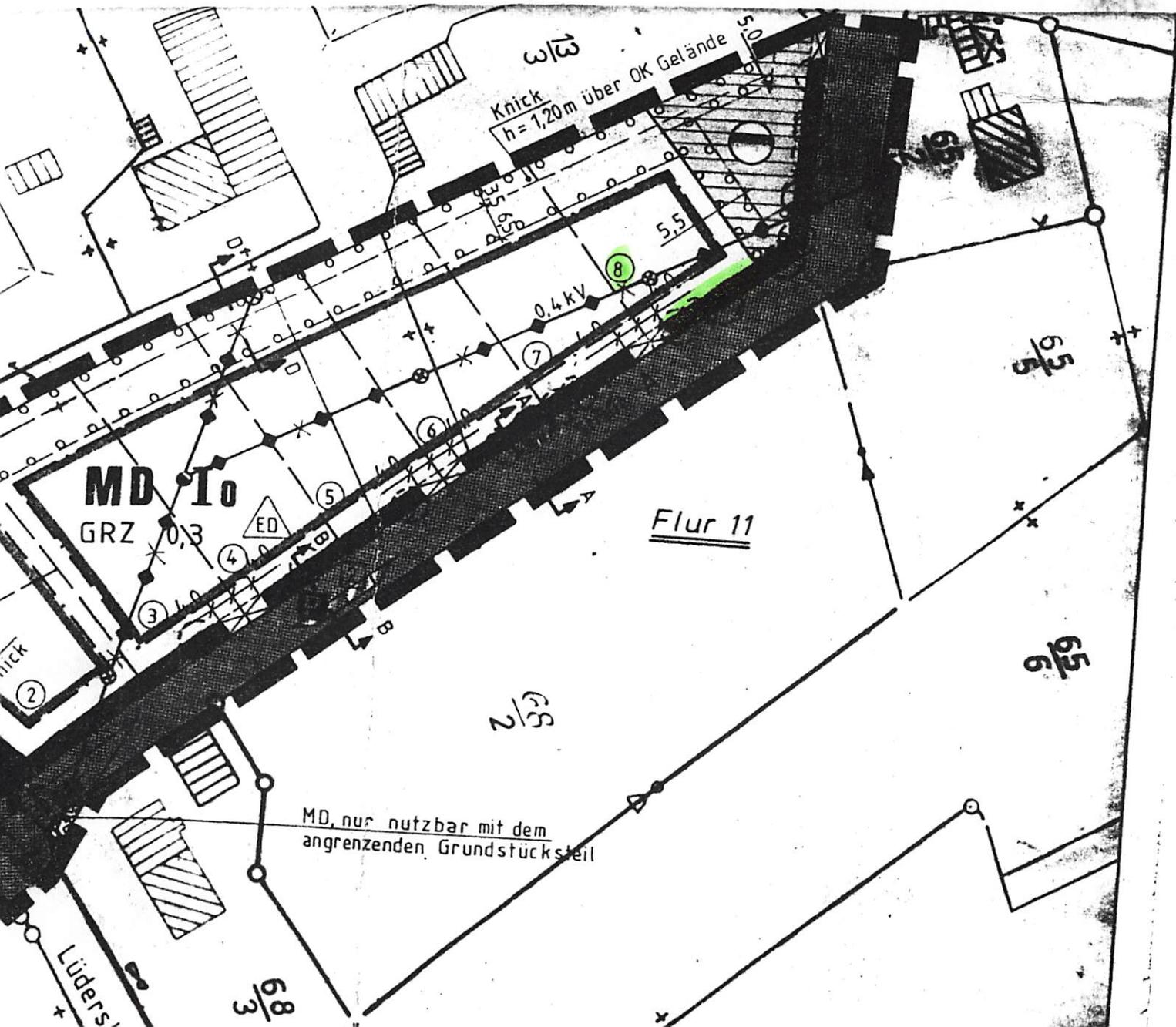
Hier wurde unter anderem die nicht vorgenommene Knickanlegung bis zum 01.05.1999 moniert. Das Erschließungsbüro Saß & Kuhrt ist hierüber zu informieren.

**4. Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt (Sportplatz)**

Hier haben die Grundstücksanlieger Arens und Peters Interesse bekundet, hinter ihrem rückwärtigen Grundstück ein Teil der öffentlichen Grünfläche mit Wallung zu übernehmen. Sie begründen dies mit einer besseren Pflege dieses Teilbereiches. Laut Mitteilung von Herrn Hintzpeter ist hiergegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Es sollte jedoch eine grundbuchliche Eintragung hinsichtlich der Auflagen im Bebauungsplan sowie der Begründung erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt er aber vor, diese Fläche im Eigentum der Gemeinde zu belassen und lediglich einen Pflegevertrag mit den Anliegern abzuschließen. Es könnte vielleicht ja passieren, daß durch Immissionseinwirkungen eventuell ein höherer Lärmschutzwall errichtet werden müßte. Dies alles kann heute nicht übersehen werden.

Ende der Gespräches um 11.10 Uhr.





# Gesprächsvermerk

über die Besprechung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen am Montag, dem 23.08.1999, um 10.00 Uhr, im Sitzungsraum der Amtsverwaltung in Tellingstedt.

## Teilnehmer:

1. Amtsvorsteher Karsten Jasper
2. die Bürgermeister Hans Börner, Pahlen und Klaus-Willi Hinrichs, Süderdorf
3. vom Kreis Dithmarschen Herr Hintzpeter
4. vom Amt: Verwaltungsfachangestellter Klaus Nottelmann

Nach einer kurzen Begrüßung erklärte Herr Hintzpeter von der Unteren Naturschutzbehörde den Zweck dieser Besprechung. Hier geht es überwiegend um Verstöße zur Knickerhaltung. Danach wurden folgende Bebauungspläne angesprochen:

### 1. **Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf**

Gemäß nachrichtlicher Übernahme im Bebauungsplan ist der vorhandene Knick an der Planstraße A zu erhalten. Feststellungen haben vor Ort jedoch ergeben, daß auf dem Grundstück Nr. 8 (Woywadt) ein Friesenwall angelegt wurde. Die Grundsubstanz des Knicks wurde zwar erhalten, jedoch nach einer Abflachung von außen mit Feldsteinen belegt. Dies ist ein Verstoß gegen die Festsetzung des B-Planes. In einen ähnlich gelagerten Fall hat das Verwaltungsgericht vor kurzem entschieden, daß der Ursprungszustand wieder herzustellen ist. Dies muß auch für das Grundstück Nr. 8 Anwendung finden, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Andere Lösungsmöglichkeiten sieht Herr Hintzpeter nicht. Bevor hier ein schriftlicher Bescheid ergeht, sollte im Vorwege ein Gespräch mit dem Grundstückseigentümer geführt werden hinsichtlich der Wiederherstellung des Knicks. Dieses Gespräch wird Bürgermeister Hinrichs führen. Sollte seitens des Eigentümers keine Einsicht bestehen, müßte von der Unteren Naturschutzbehörde das entsprechende schriftlich veranlaßt werden.

### 2. **Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Pahlen**

Hier hat Herr Hintzpeter im Juni 1999 persönlich festgestellt, daß die Knickwälle überwiegend nicht bepflanzt sind. Hier entgegnete Bürgermeister Börner, daß die Anpflanzungen bereits im Oktober 1998 vorgenommen wurden. Lediglich bei zwei unbebauten Grundstücken ist dies noch unterblieben. Er führte aus, daß Herr Hintzpeter wahrscheinlich wegen des hohen Grasbewuchses die Bäume nicht gesehen hat. Auf Anraten eines Gartenbaubetriebes wurden die Setzlinge zurückgeschnitten. Desweiteren führte Herr Hintzpeter noch folgende Verstöße an:

a) Auf dem Grundstück Thomsen wurde im Schutzbereich eine Nebenanlage (Flechtzaun) aufgestellt.

b) Ebenfalls wurde im Einmündungsbereich zum B-Plan (Grundstück Nr. 4) teilweise ein Friesenwall angelegt.

c) Auf einem Grundstück wurde der vorhandene Bewuchs runtergespritzt.

Nach den entsprechenden Gesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern wird Herr Bürgermeister Börner wieder Kontakt mit Herrn Hintzpeter aufnehmen und eine Besichtigung vornehmen.

**3. Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Wrohm**

Hier wurde unter anderem die nicht vorgenommene Knickanlegung bis zum 01.05.1999 moniert. Das Erschließungsbüro Saß & Kuhrt ist hierüber zu informieren.

**4. Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt (Sportplatz)**

Hier haben die Grundstücksanlieger Arens und Peters Interesse bekundet, hinter ihrem rückwärtigen Grundstück ein Teil der öffentlichen Grünfläche mit Wallung zu übernehmen. Sie begründen dies mit einer besseren Pflege dieses Teilbereiches. Laut Mitteilung von Herrn Hintzpeter ist hiergegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Es sollte jedoch eine grundbuchliche Eintragung hinsichtlich der Auflagen im Bebauungsplan sowie der Begründung erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt er aber vor, diese Fläche im Eigentum der Gemeinde zu belassen und lediglich einen Pflegevertrag mit den Anliegern abzuschließen. Es könnte vielleicht ja passieren, daß durch Immissionseinwirkungen eventuell ein höherer Lärmschutzwall errichtet werden müßte. Dies alles kann heute nicht übersehen werden.

Ende der Gespräches um 11.10 Uhr.



Herrn Av. Jasper

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.



**V o r l a g e**

zur Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Süderdorf  
am 22. November 1999

Punkt der Tagesordnung:

**Betreff:** Grundstücksangelegenheiten

Sachverhalt:

Herr Frank Hinrichs hat die Grundstücke Nr. 6 u. 7 des Bebauungsplanes Nr. 1 erworben. Bebaut werden sollen die Grundstücke nur mit einem Wohngebäude, so daß eine der zwei festgesetzten Auffahrten entfallen kann, und zwar zum Grundstück Nr. 6 hin.

Dagegen hätte Herr Hinrichs gerne eine fußläufige Anbindung zum Wohngebäude an anderer Stelle des Knicks.

Diese Problematik wurde am 11.11.1999 mit Herrn Hintzpeter von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen besprochen. Danach ist folgendes zu veranlassen:

1. Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung über eine Befreiung mit der Bindung, daß zukünftig dort keine Auffahrt mehr angelegt wird.
2. Befreiungsantrag des Herrn Hinrichs an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.

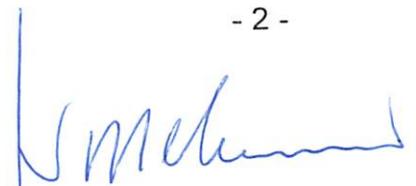
Er hofft, daß dann dem Antrag stattgegeben wird.

Beschluß: Die Gemeindevertretung beschließt, daß gegen eine fußläufige Anbindung zu den Grundstücken Nr. 6 u. 7 keine Bedenken erhoben werden. Es ist darauf zu achten, daß kein Wurzelwerk der festgesetzten Bäume beschädigt werden. Gleichzeitig verpflichtet sich die Gemeinde, daß die festgesetzte Auffahrt zum Grundstück Nr. 6 zukünftig nicht mehr angelegt wird.

Stimmenverhältnis:

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 Go war Gemeindevertreter Klaus Willi Hinrichs von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.





# KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

- Amt für Umweltschutz -

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amt KLG Tellingstedt  
- Der Amtsvorsteher -  
- Hauptamt -  
Postfach 51

25780 Tellingstedt

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Telefon  
(04 81) 97-0  
Telefax  
(04 81) 97-14 99

Auskunft erteilt  
Ernst Lorenzen

Zimmer 417

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
610-13-1/2  
14.08.1996

Mein Zeichen  
421.680.28/0/139

Durchwahl-Telefon  
(04 81) 97-14 26

Durchwahl-Telefax  
(04 81) 97-15 87

Heide,  
15.03.2000

**Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf;**  
Beseitigung von Knicks

Anlg.: - 4 -

Amt KLG Tellingstedt	
Eing.	17. MRZ. 2000
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Mit Bescheid vom 24.10.1996 habe ich die Genehmigung zur Beseitigung von Knicks im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt. Dieser Bescheid wird hiermit unter Berücksichtigung des Antrages des Frank Hinrichs vom 26.01.2000 insoweit geändert, als die Knickbeseitigung im Bereich der festgesetzten Auffahrt zum Grundstück Nr. 6 hin entfällt und dafür zur Herstellung einer fußläufigen Anbindung der Grundstücke 6 und 7 eine Knickbeseitigung von max. 2,00 m erfolgt.

Die als Anlage beigefügten Unterlagen (Antrag des Hinrichs vom 26.01.2000 und 2 Lagepläne) werden Bestandteil meines Bescheides vom 24.10.1996.

Herr Hinrichs hat von mir eine Ausfertigung dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrag

*[Signature of Ernst Lorenzen]*  
Ernst Lorenzen

#### Konten der Kreiskasse

Alte Mäner Sparkasse/Dithm. Kommunalbank (BLZ 218 517 20) Konto 60 000 204  
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 226  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559-207

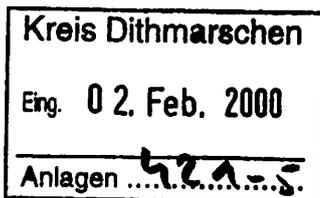
#### Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -15.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -17.00 Uhr  
Freitag 08.30 -12.00 Uhr

Frank Hinrichs  
Eichenweg 7  
25782 Süderdorf

Süderdorf, den 26.01.2000

An den  
Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde  
Postfach 1620



25736 Heide

**Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf;  
hier: Befreiungsantrag**

**Anlagen: - 2 Plankarten -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Grundstücke Nr. 6 und 7 des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf erworben. Bebaut wurden diese Grundstücke mit einem Wohngebäude, so daß eine der zwei festgesetzten Auffahrten entfallen könnte, und zwar zum Grundstück Nr. 6 hin.

Dafür möchte ich eine fußläufige Anbindung an anderer Stelle des Knicks anlegen. Bei diesem Durchbruch werde ich darauf achten, daß kein Wurzelwerk der festgesetzten Bäume beschädigt werden. Gleichzeitig verpflichtete ich mich, daß die festgesetzte Auffahrt zum Grundstück Nr. 6 nicht mehr angelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

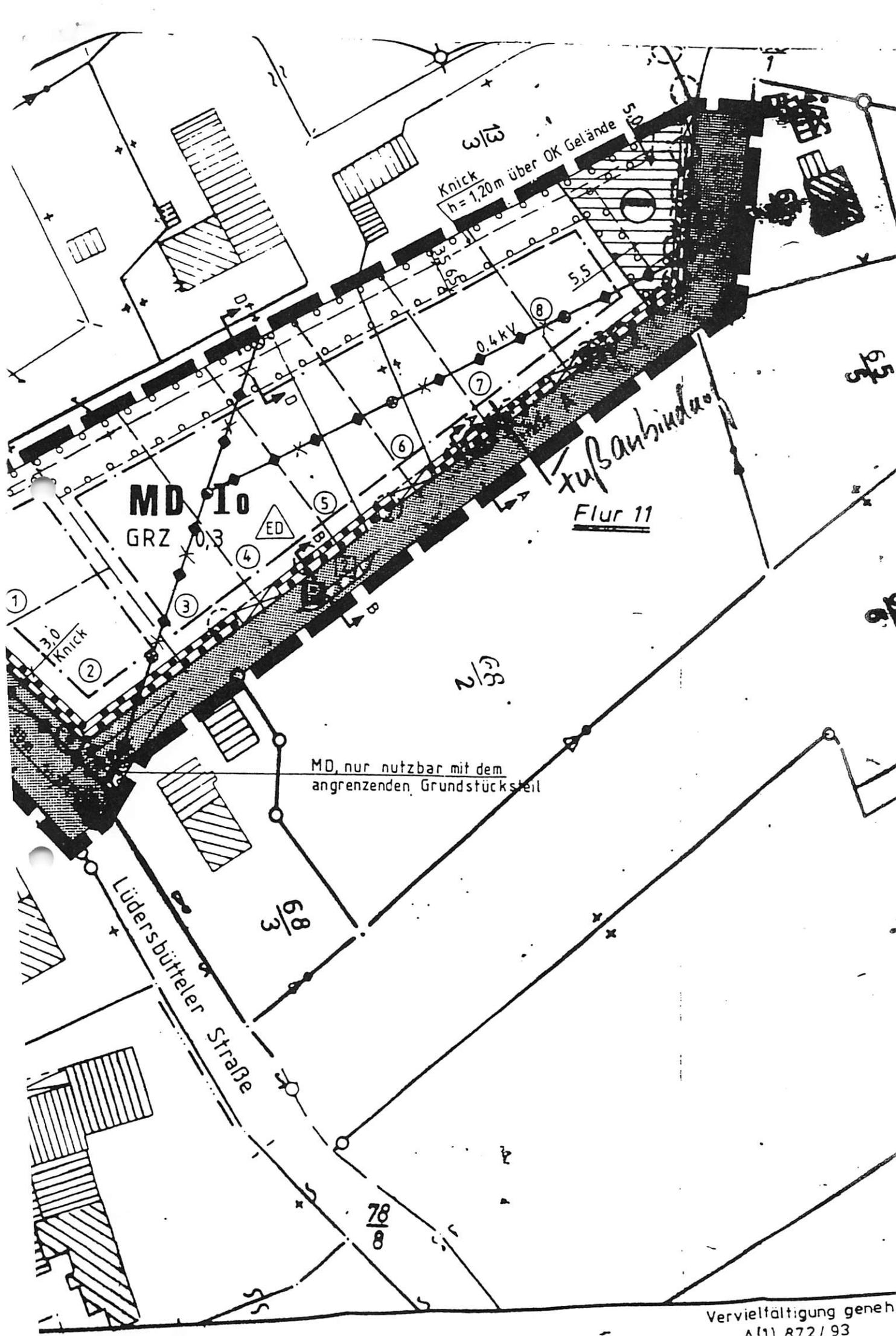
*Frank Hinrichs*

(Frank Hinrichs)

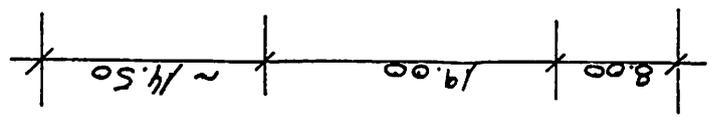
Die Gemeinde Süderdorf erklärt ihr Einvernehmen zu der beantragten Befreiung nach § 31 BauGB i. V. m. § 36 BauGB. Im übrigen wird Bezug auf die beigefügte auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift über die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Süderdorf vom 22.11.1999 genommen.

Süderdorf, den 26.01.2000

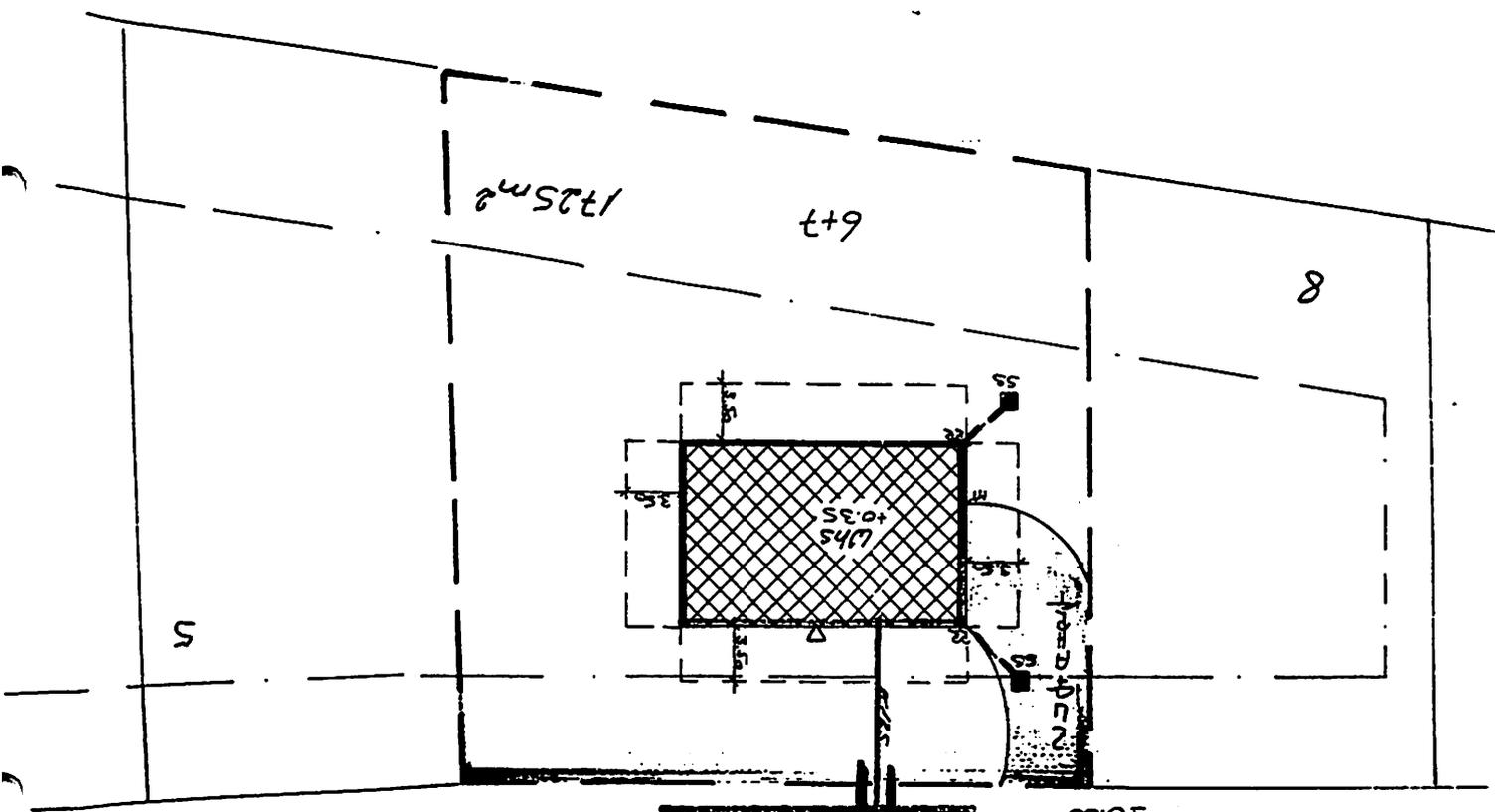
*G. W. Jürgens*  
\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister



MD I 0	G R Z 03
--------	----------



up an  
up an



Eichenweg 1000

Fußanbindung

# Auszugsweise Abschrift

aus der Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung  
der Gemeinde Süderdorf vom 22.11.1999

## Punkt 12: Grundstücksangelegenheiten

Beschluß: a) Die Gemeindevertretung beschließt, daß gegen eine fußläufige Anbindung zu den Grundstücken Nr. 6 u. 7 keine Bedenken erhoben werden. Es ist darauf zu achten, daß kein Wurzelwerk der festgesetzten Bäume beschädigt wird. Gleichzeitig verpflichtet sich die Gemeinde, daß die festgesetzte Auffahrt zum Grundstück Nr. 6 zukünftig nicht mehr angelegt wird.

Stimmenverhältnis: Einstimmig.

Anmerkung:  
Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Klaus-Willi Hinrichs von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Für die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift.



Tellingstedt, den 13.12.1999  
Der Amtsvorsteher  
i.A. *[Handwritten Signature]*

